

Beilage 70.

Statut.

§ 1.

Titel.

Die „Landw.-chem. Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt“ ist eine selbständige Landesanstalt. — Das Amtssiegel hat das Landeswappen und die Umschrift: „Landw.-chem. Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz“ zu enthalten.

§ 2.

Vorgesetzte
Behörden.

Die Anstalt untersteht unmittelbar dem vorarlbergischen Landesauschusse.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht das Recht zu, die Tätigkeit der Anstalt zu überwachen.

§ 3.

Wirkungs-
kreis.

Der Wirkungskreis der Anstalt erstreckt sich:

1. Auf die Förderung der Landwirtschaft im Lande Vorarlberg, und zwar insbesondere mittels:
 - a) Durchführung wissenschaftlicher und praktischer Versuche;
 - b) Untersuchung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Produkten und Bedarfsartikeln;
 - c) Erforschung und Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten; in letzterem Belange steht dem k. k. Ackerbauministerium das Recht zu, die Anstalt als Auskunftsstelle für Pflanzenschutz ohne besondere Kostenentschädigung in Anspruch zu nehmen;
2. Auf die Verbreitung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen durch Wort und Schrift;
3. Auf die Untersuchung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) sowie der in § 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, angeführten Gebrauchsgegenstände;

4. Auf die Erteilung fachlicher Informationen für den vorarlbergischen Landesauschuß und andere Behörden sowie für den vorarlbergischen Landwirtschaftsverein;
5. Auf die Erteilung von Rat und Belehrung an die Interessenten in allen zum Wirkungskreise der Anstalt gehörigen Fragen.

Die Anstalt hat insbesondere die Aufgabe, den Gemeinden des Landes Vorarlberg bei der Handhabung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen;

6. Auf die Einübung von Chemikern in der Untersuchung von Lebensmitteln und von landwirtschaftlichen Produkten und Bedarfsartikeln.

§ 4.

Die Landesanstalt ist hinsichtlich ihres im § 3, Punkt 3, bezeichneten Wirkungskreises den staatlichen Untersuchungsanstalten gleichgestellt und kommen ihr die in den §§ 25, 26, 28 und 30 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, festgestellten Obliegenheiten und Rechte zu.

Sie hat die Aufgabe sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe, dann der Gerichte als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von in den Rahmen des bezogenen Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenständen innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Unter-
suchungs-
methoden.

§ 5.

Die Anstalt hat sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der k. k. Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Personale.

§ 6.

Das Personal der Anstalt besteht aus dem Direktor, im Bedarfsfalle aus einem oder mehreren Assistenten und aus dem Diener. — Alle Angestellten sind Landesbeamte bezw. Landesdiener; sie unterliegen daher den Bestimmungen der „Allgemeinen Dienstvorschrift“ und des „Gehaltsstatuts für die vorarlbergischen Landesbeamten und -Diener“.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Personales der Anstalt werden durch eine eigene Vorschrift festgestellt.

§ 7.

Die Ernennung des Direktors erfolgt über Antrag des Landesauschusses durch den vorarlbergischen Landtag und bedarf der Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern.

Der Direktor ist im Sinn des § 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, von der k. k. Regierung zu beeidigen.

§ 8.

Die von der Anstalt auszustellenden Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Direktor und der Weidrückung des Amtssiegels.

§ 9.

Die Gebühren für die in der Anstalt auszuführenden Arbeiten werden durch einen besonderen Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern bedarf.

Unter-
suchungs-
gebühren.

Die Gebühren fließen in die Kasse der Anstalt.

§ 10.

Die von einer Partei der Anstalt zu zahlenden Untersuchungsgebühren können auf dem politischen Exekutionswege eingetrieben werden, (§ 29 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897). —

§ 11.

Ist die Untersuchung von Lebensmitteln über Anlangen von als Aufsichtsorgane im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bestellten Behörden und Organen erfolgt und kann der Ersatz der Kosten nicht auf Grund des § 29, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung erlangt werden, so fallen die Kosten der Untersuchung dem Landesfonde zur Last.

§ 12.

Aufsichtsrat.

Zur Beratung der im Sinne des § 3 vorliegenden Statuts notwendigen Maßnahmen sowie zur Begutachtung aller sonstigen die Anstalt berührenden Angelegenheiten wird ein „Aufsichtsrat“ gebildet. Derselbe setzt sich zusammen:

- a) aus 3 vom Landtage gewählten Mitgliedern;
- b) aus einem Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums;

- c) aus einem Vertreter der Stadt Bregenz;
- d) aus einem Vertreter des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines;
- e) aus dem Direktor der Anstalt; letzterer jedoch nur mit beratender Stimme.

Die Funktionsdauer des Aufsichtsrates beginnt und endet gleichzeitig mit der betreffenden Landtagsperiode.

Beschwerden.

§ 13.

Etwaige Beschwerden über die Anstalt sind beim vorarlbergischen Landesauschusse einzubringen.

